

Gerichts

Zeitung



Das Gerechtigkeit unter Waage, Gerechtigkeit unter Schwert.

Beischrift

Civil- Criminal- und Polizei-Gerichtspflege des In- und Auslandes.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens).

Verantwortlicher Redacteur:

E. S. Muggl in Berlin.

Abonnement: Vierteljährlich.... 22 1/2 Sgr. Monatlich..... 7 1/2 Sgr. incl. Porto, resp. Bringerlohn.

Inserate:

pro Zeile 1 1/2 Sgr., für Abonnenten des Blattes 1 Sgr.

Verlag und Expedition:

Albert Falkenberg & Comp. (Brandis' Verlag) Sparwalderbrücke Nr. 1.

Berlin, Sonnabend den 23. Mai.

Inland.

Stadtschwergericht. Sitzung vom 20. Mai.

Der Arbeitsherr Albert Gustav Lubw. Bartus ist der Urkundenfälschung angeklagt. Er stand seit October v. J. bei dem Juchtermeister Wilhelm Habel und dessen Bruder, dem Fabrikbesitzer Ferdinand Habel, in Dienst. Am 10. Jan. d. J. wurde er von dem Ersteren mit 5 Thlrn. nach der Holzmarktstraße geschickt, um für dies Geld bei dem Kaufmann Schumann Mehl und Kleie zu kaufen; er sollte sich über die geleistete Zahlung eine Quittung geben lassen und wenn der Preis der Waaren unter 5 Thlr. wäre, das herausbekommene Geld an Wilhelm Habel abliefern. Er brachte auch zu seinem Dienstherrn Mehl und Kleie, die er bei Schumann gekauft, mit einer Quittung desselben, über den Empfang von 4 Thlr. 27 Sgr. und lieferte an seinen Dienstherrn 3 Sgr. ab. Da die Quittung sehr mangelhaft resp. fehlerhaft geschrieben war, sagte Wilhelm Habel den Verdacht, daß dieselbe nicht richtig sei und ließ dieselbe bei Schumann anfragen, von dem er nun erfuhr, daß er die Quittung weder selbst geschrieben, noch von einem Anderen habe schreiben lassen, daß er von dem Arbeitsherrn für Mehl und Kleie nur 4 Thlr. 5 Sgr. verlangt und erhalten und ihm hierüber Quittung gegeben.

Am 15. Jan. hat der Angeklagte in einem Schantol eine Tabakspfeife, mit silbernem Beschlag den Säften zum Kauf an. Der Wirth, welcher vermutete, daß der Angeklagte nicht auf rechtliche Weise in den Besitz dieser Pfeife gelangt sei, veranlaßte die Verhaftung desselben. Der Angeklagte gestand alsdann diese Pfeife und außerdem ein Paar werthlose Epauletten seinem zweiten Dienstherrn, Ferdin. Habel, aus unverschämten Käunlichkeiten entgegen zu haben.

Wie in der Voruntersuchung, war er auch im Audienztermin in Bezug auf beide Anlagepunkte geblieben. Er wurde, da der Gerichtshof den von der Verteidigung ohne Widerspruch der Staatsanwaltschaft gestellten Antrag auf Staturung mildernder Umstände genehmigte, ohne Zuziehung der Geschworenen für schuldig erklärt und zu 4 Monaten Gefängniß und einer Geldbuße von 5 Thlrn. ev. noch 5 Tagen Def. verurtheilt.

2. Die unwerehelichte Wiefener, 18 Jahr alt, ist geständig im Namen ihrer Dienstherrschaft, der unwerehelichten Scheerer, an den Vicinalienhändler Arenberg drei Briefe, worin Waaren auf Credit verhängt wurden, gerichtet und diese Waaren im Werthe von 8 Thlr. auch erhalten. Auch hat sie ihrer Dienstherrschaft geständig Dattler gestohlen, ferner keine Geldbeträge, die sie von ihrer Dienstherrschaft zur Abfertigung an andere Personen erhalten hatte, unterschlagen. Sie wurde wegen Urkundenfälschung, Diebstahls und Unterschlagung zu 7 Monaten Gefängniß und einer Geldbuße von 25 Thaler verurtheilt.

3. Die unwerehelichte Stodt mit 18 J. ist überführt, einem dreijährigen Kinde ein Paar Ohringe aus Gold und ein Paar Ringe zu haben und wurde dafür zu Jahr Gefängniß verurtheilt.

Sitzung vom 22. Mai.

1. Der Arbeiter Christian Raab, 32 Jahre alt,

seit 1853 bereits 2 Mal wegen Diebstahls mit 3 und 4 Monaten Gefängniß bestraft, ist des schweren Diebstahls angeklagt.

Am 17. Februar d. J. Abends zwischen 7 und 8 Uhr, vernahm der Tischlerlehrling Liebenow auf dem Hofe des Hauses Große Frankfurterstraße 26 ein aus dem dort belegenen Hühnerstall seines Oheims, des Ackerbürgers Liebenow, hervorbringendes auffälliges Geschrei von Hühnern, und zeigte dies seinem Oheim an, der sich darauf in den Hühnerstall begab und dort den Angeklagten mit einem blutigen Messer in der Hand und neben einem Sack stehend fand, in welchem sieben Hühner mit abgeschnittenen Halsen lagen.

Der Angeklagte hat vor der Polizei und in der gerichtlichen Voruntersuchung eingestanden, daß er durch das offene Fenster in den Hühnerstall gestiegen und diesen Diebstahl verübt.

Im heutigen Audienztermin räumte er das Einsteigen durch das Fenster und den Diebstahl ein, bestritt aber, daß er mit der Absicht des Diebstahls eingestiegen sei. Aus diesem Grunde wurde sein Geständniß, das der Staatsanwalt für qualifizirt erachtete, während der Verteidiger es nicht als ein solches anerkennen wollte, vom Gerichtshof für nicht qualifizirt erklärt und mit Zuziehung der Geschworenen verfahren. Von den Geschworenen für schuldig erklärt, wurde er zu 5 Jahren Zuchthaus und 5jähriger Polizeiaufsicht verurtheilt.

2. Der Uhrmacherlehrling Julius Schlesinger, 17 Jahr alt, jüdischen Glaubens, noch unbestraft, ist der vorsätzlichen schweren Körperverletzung angeklagt.

Der Angeklagte arbeitete als Gehülfe in dem Geschäft des Uhrenfabrikanten Suerlin. Als solcher stand er unter der Aufsicht des ältesten Gehülfen Marggraf. Er hatte sich gegen denselben vielfach unfolgsam bewiesen. Am 20. Decbr. v. J. ließ er bei seinem Hineintreten in die Arbeitsstube die Thür hinter sich offen, weigerte sich auch dieselbe zu schließen, als ihn der Handdiener Schönebeck, und da dies erfolglos blieb, Marggraf dazu aufgefordert hatte und gab dem Letzteren sogar eine unbeschriebene Antwort. Marggraf äußerte nun, er habe verdient ein Paar Kaperköpfe zu bekommen. Als Schlesinger nun auf Marggraf zu schimpfen begann, stand Letzterer auf, um seine Drohung zu verwirklichen. Dies wartete jedoch Schlesinger nicht ab, sondern sprang plötzlich auf und versetzte ihm mit geballter Faust einen Stoß in das Auge, so daß Marggraf aus dem Auge blutete und auf demselben nicht sehen konnte. Dem Schönebeck, welcher ihn darüber zur Rede stellte, erwiderte er, daß er nichts, wenn er angegriffen würde, einen Schlag auf diese Weise gegen den Angreifenden führe und daß er von Marggraf auf dem Dachstuhlplatze einem Menschen ebenfalls einen solchen Schlag versetzt habe, daß er wohl an ihn denken werde.

Da die Schwere des verletzten Auges immer abnahm, begab sich Marggraf in die von Strafsche Klinik. Nach dem hier von dem Dr. Coerdts ausgesprochenen Urtheile vom 29. Decbr. 1856 und 12. Januar 1857, ist er an einer Netzhautablösung und grauem Starb des rechten Auges, und nach dem Gutachten des gerichtlichen Arztes, Geh. Medicinal-Raths Dr. Casper, ist die Schwere des verletzten Auges unwiederbringlich verloren.

Der Angeklagte behauptete heute, daß von Marggraf bereits mit Schlägen ins Gesicht angegriffen worden und daß er nur dessen Angriffe abgewehrt habe. Marggraf bestritt aber, ihn geschlagen zu haben und der Zeuge Schönebeck bestätigte diese Angabe.

Die Geschworenen erklärten den Angeklagten für schuldig, den Marggraf vorsätzlich ins Auge gestoßen zu haben, mit dem Erfolge, daß die Schwere des Auges für immer vernichtet ist, bejahten aber gleichzeitig die Frage, ob er sich im Zustande der Nothwehr befunden und zur Zurückweisung eines rechtswidrigen Angriffes über die Grenzen der Verteidigung aus Furcht oder Verärgerung hinausgegangen. Die nothwendige Folge hiervon war die Freisprechung des Angekl. durch den Gerichtshof.

Dritte Deputation.

Sitzung vom 22. Mai.

Sechs Knaben, Namens Ertel, Tren, Höhn, Kamp, Schütt und Bunzel, sämtlich unter 16 Jahren, erscheinen unter der Anklage, gemeinschaftlich auf 2 Kohlenplätzen wiederholtlich Kohlen und an einem umschlossenen Raume dem Wäldchermstr. Heyne gehörige Sonnenreifen im Werthe von 3 Thlr. 12 Sgr. gestohlen zu haben. Diese Diebstähle, deren sie geständig sind, sind objectiv als schwere anzusehen, da sie mittelst Uebersteigens von Zäunen verübt sind, sie würden also, wenn sie von unbedingt zurechnungsfähigen Personen begangen wären, zur Competenz des Schwurgerichts gehören, in Rücksicht auf das jugendliche Alter der Thäter wurde aber auf Grund des §. 43 des neuen Strafgesetzb. von diesem Charakter der Diebstähle abgesehen und die Knaben nur des einfachen Diebstahls für schuldig erklärt und Kamp, der Verfäher der Uebriegen, zu 14 Tagen, die Uebriegen zu 10 Tagen Gefängniß verurtheilt.

Gleichzeitig mit den Knaben waren die Handelsmann Schneider'schen Lehrlinge der Sehlerei angeklagt, weil der Mann und die Frau die gestohlenen Sonnenreifen von den Knaben für einen verhältnißmäßig sehr geringen Preis (1 1/2 Thlr.) und ohne daß sie von denselben sich eine Legitimation über ihre Berechtigung zum Verkauf hatten vorlegen lassen, gekauft haben, und hiernach angenommen wurde, daß sie wußten, daß die Reifen von einem Diebstahl herrührten. Sie wurden ebenfalls für schuldig erklärt und jeder zu 3 Wochen Gefängniß verurtheilt.

Wotsdam, den 15. Mai. Unter Vorsitz des Herrn Kreisgerichtsrath Schneck kam heute eine Anklage gegen den Restaurateur Liebher, 56 Jahre alt, unbestraft, früher Soldat bei dem 1sten Garde-Regiment, wegen Anreizung von Personen des Soldatenstandes, ihren Obern nicht Gehorsam zu leisten, zur Verhandlung. Am 3. April d. J. übte der Bataillonstabsambulanz Wolkowsky vom Füßler-Bataillon des 1sten Garde-Regiments vor dem Jägerthor (im sogenannten Schragen) mit seinen Spielzeugen, und ließ einzelne Garnisten, welche schlecht vorbei marschirten, mehrere Male den Marsch wiederholen. Angeklagter sah dieser Uebung zu und sagte dabei: „Saut ihn doch in die Hände!“ Dies haben die Spielzeugen, welche im Dienst waren, gehört. Angeklagter giebt zu, die Worte gesagt zu haben, er will aber damit keineswegs den Wolkowsky, sondern einen gewissen Schmidt, welcher bei ihm als Miether gewohnt habe, ohne Miethz zu zahlen, heimlich die Wohnung des

lassen und welchen er verfolge, gemeint haben; auch gibt er an, daß es in seiner Gewohnheit läge, öfters im Leben vor sich zu sprechen, wofür er aber keinen Beweis lieferte. Die Spielleute-König- und Ständer haben zwar die Worte gehört, können aber nicht behaupten, auf wen sich solche bezogen. Dieser Aussage tritt auch Walfowski im Allgemeinen bei, gab aber an, daß er nur annehmen könne, daß sich solche auf ihn bezogen, da keine andere Person zu gegen war. Die Staatsanwaltschaft hielt die Anklage nach §. 88 des Neuen Strafgesetzbuchs aufrecht und beantragte eine 6wöchentliche Gefängnisstrafe, event. hielt sie den §. 102 für anwendbar. Dem letzteren Antrag gemäß erkannte der Gerichtshof und verurtheilte den Angeklagten zu 14 Tagen Gefängnis.

Der Rentier Brönerd von hier, welcher wegen wissentlichen Meineids in der letzten Schwurgerichtssitzung zu 2 Jahren Zuchthausstrafe verurtheilt wurde, ist mit seiner angebrachten Nichtigkeitsbeschwerde zurückgewiesen worden.

Posen. Aus Posen wird uns ein Exemplar der Posener Zeitung zugesandt, welches einen Bericht über eine dort am 11. v. M. stattgefundene, höchst interessante schwurgerichtliche Verhandlung über eine Körperverletzung, welche in ihrer Gesamtheit den Tod eines Menschen zur Folge gehabt, herüber durch einen Schulzen in Gemeinschaft mit einem Gendarmen, enthält. Der Einsender hat in einem beigefügten Briefe verschiedene Reflexionen an diesen Fall geknüpft, deren Abdruck wir aus Gründen, die er wohl selbst herausfinden wird, ablehnen müssen, zumal da unsere Zeitung es sich überhaupt zum Grundsatz gemacht hat, sich auf objective Darstellung der Criminalverhandlungen zu beschränken und die Reflexionen den Lesern zu überlassen, die, wie wir vielfach gemerkt haben, in der Regel das Richtige treffen. Ueberdies sind die in dem Bericht enthaltenen Thatsachen von der Art, daß sie der Erläuterung eigentlich nicht bedürfen.

Vorsitzender: Geh. Justizrath v. Sieghardt;
Staatsanwalt: Oberstaatsanwalt Seger.

Der Einlieger Ignaz Kasprzak in Pestowo wurde, als der Verübung eines Diebstahls verdächtig, am 29. Februar 1856, etwa um 6 Uhr Abends, durch den damals in Schroda stationirten Gendarmen Malucy und den Schulzen des Dorfes, Mieloch, aus seiner Wohnung abgeholt. Er hatte sich bereits zu Bett gelegt, mußte dieses jedoch auf die Anweisung des Schulzen Mieloch, welcher ihm das Oberbett aufbedeckte und ihn einen Dieb nannte, verlassen. Als Kasprzak sich angekleidet hatte und eben im Begriff war, die Wohnung zu verlassen, stieß ihn der Gendarm Malucy derart, daß er zu Boden fiel. Von der Kasprzakschen Wohnung aus begaben sich die genannten Personen nach dem über 1000 Schritte entfernten Dorfrüge, und zwar in der Reihenfolge, daß der Schulze Mieloch mit einer brennenden Laterne mehrere Schritte vorausging, dann zwei andere, ebenfalls wegen Diebstahls festgenommene dortige Einlieger, schließlich aber Kasprzak und hinter diesem der Gendarm Malucy folgten. Auf diesem Wege hat der letztgenannte dem Kasprzak, welcher freilich noch mit einem Pelze bekleidet war, mit einem Stocke in kurzen Zwischenräumen viele Hiebe gegeben. Bei jedem Schläge ächzte Kasprzak laut, fiel mehrmals, und zwar immer sofort nach einem vorhergegangenen Schläge zur Erde, und schrie, daß er das nicht aushalten könne. Dabei ließ er sich jedoch keinerlei Widersetzlichkeiten zu Schulden kommen. In der vorbezeichneten Weise hat er, wie durch die Aussage zweier Zeugen ermittelt ist, von Malucy wenigstens einhundert Hiebe auf den Rücken erhalten. Festig stöhnend trat Kasprzak in das Wirthshaus ein, woselbst das Hauptdrama, welches vier Zeugen mit angesehen haben, vor sich gehen sollte. Der Schulze Mieloch revidirte hier den Kasprzak und nahm ihn, ohne daß derselbe auch nur den geringsten Widerstand geleistet hätte, verschiedene Effekten aus der Tasche. Dann setzte Malucy dem Kasprzak, nachdem dieser sich zu dem Hahndiebstahle nicht hatte bekennen wollen, mit einer Kette die Hände und sagte zu Mieloch, als Kasprzak's Hände blau anliefen: „Sein Sie geduldig, er wird von der Kette allein umfallen.“ Darauf legte er ihn so, mit dem Gesichte zur Erde gekehrt, über eine Bank und gab ihm mit einem baumwollenen Stocke von Härtegelbholz in Zwischenräumen, während welcher er die Frage, ob er sich zu dem Diebstahl bekennen wolle, wiederholt ohne Erfolg an ihn richtete, etwa fünfzig Hiebe auf das Gesicht. Nachdem Malucy müde geworden war, ertheilte der Schulze Mieloch nach einer Pause dem Kasprzak, obgleich derselbe schon so jämmerlich zerschlagen worden war, mit demselben Stocke ungefähr eben so viele Hiebe, wobei zu bemerken ist, daß Malucy dem Kasprzak nunmehr den Pelz in die Höhe gehoben hatte,

so daß die Schläge jedenfalls besser durchdringen konnten, als auf dem Wege nach dem Wirthshause. Als Mieloch mit dieser Züchtigung aufhörte, war der Gemüthszustand so schwach, daß er sich nicht auf den Füßen erhalten konnte und deshalb auf den Wagen, welcher ihn nach Schroda in das Gefängniß schaffen sollte, gehoben werden mußte. Die ganze Züchtigung im Wirthshause mochte ungefähr 1 1/2 Stunden gedauert haben. Als man in Schroda ankam, lebte Kasprzak nicht mehr.

Am 3. März 1856 hat die gerichtliche äußere und innere Besichtigung des Leichs des Kasprzak stattgefunden. Auf Grund des Sachbefundes haben jedoch die beiden Gerichtsärzte ein Gutachten ab, welches die Einholung eines Superarbitriums des Regierungs-Medicinalcollegiums hieselbst, nothwendig machte. Diese Behörde hat sich nun dahin entschieden, daß der Tod des Kasprzak nicht, wie die Gerichtsärzte angenommen hatten, durch Schlagfluß, sondern durch Verblutung ins Zellgewebe, in Folge erlittener Mißhandlungen, erfolgt sei, die Schläge, welche der Gendarm Malucy und der Schulze Mieloch demselben zugefügt haben, den Tod desselben zur Folge gehabt haben, und diese Schläge jedenfalls eine schwere Körperverletzung zur Folge gehabt haben würden, wenn der Tod nicht eingetreten wäre, es jedoch unmöglich sei, zu bestimmen, ob und in welchem Verhältnisse die vom Schulzen Mieloch ausgeübte Züchtigung für sich allein zu dem Tode des Kasprzak in ursächlichem Verhältnisse stehe, daß aber mit besonderer Auffassung und Würdigung des körperlichen Zustandes, in welchem Kasprzak sich befunden, als Mieloch seinerseits die Züchtigung begann, angenommen werden müsse, daß die letzten Schläge den Grad der Erschöpfung durch Schmerz, Blutaustritt und Nervenerstümpfung, welche die durch Malucy verübte Mißhandlung über das unschädliche Maß weit hinaus genügend eingeleitet gehabt, bis zum Tode erhöht hätten.

Auf Grund des vorstehenden Sachverhaltes erschien heute Mieloch unter der Anklage, zur angegebenen Zeit dem Kasprzak, in Gemeinschaft mit dem Gendarmen Malucy, durch Mißhandlungen solche Verletzungen, welche nicht, einzeln für sich, sondern nur in ihrer Gesamtheit den Tod zur Folge gehabt haben und, im Falle Kasprzak nicht gestorben wäre, schwere gewesen wären, zugefügt, dadurch aber sich des in den §§. 195, 316 Strafgesetzb. vorgesehenen Verbrechens schuldig gemacht zu haben. Der Gendarm Malucy, gegen den wegen desselben Verbrechens ein kriegsgerichtliches Verfahren noch schwebt, war zu seiner informativischen Vernehmung aus der Haft gestellt worden. Er und Mieloch bezüchtigten sich gegenseitig, den größten Theil der Mißhandlungen verübt zu haben. Es ist aber speziell zu bemerken, daß Mieloch selbst heute zugestanden hat, dem Kasprzak drei oder vier Hiebe mit einem Stocke, den Malucy ihm in die Hand gegeben, versetzt zu haben. Zwei Zeugen erklärten heute, nachdem sie bereits zur Evidenzleistung niedergekniet waren, Malucy habe sie zu bereden versucht, weder zu seinem, noch des Mieloch Nachtheile auszusagen; sie möchten sich davor nicht fürchten, in Schlessen geschähe das oft, und die Leute befänden sich wohl dabei. Der Oberstaatsanwalt Seger setzte nach dem Schlusse der Verhandlung in einer einstündigen Rede die Sachlage in thatsächlicher und rechtlicher Beziehung nochmals auseinander und beantragte das „Schuldig“, während dem entgegengefeht der Verteidiger des Mieloch, J. R. Tschuschke, für seinen das „Nichtschuldig“ in Anspruch nahm. Nachdem nunmehr der Vorsitzende das Refusé gegeben hatte, kehrten die Geschwornen — nach kurzer Beratung — mit dem Urtheile auf „Nichtschuldig“ zurück. Dieser Ausspruch hatte die Freisprechung des Angeklagten Mieloch zur nothwendigen Folge.

Criminalgeschichtliche Skizzen.
Gerhard von Kugelgen's Ermordung
in Dresden (1820).

(Schluß).

Der Verdacht bestand, indessen gegen Fischer fort, er wurde von der Militärbehörde ans Criminalgericht abgeliefert und blieb in Haft. Nach 14 Tagen zeigte der Amtsfroh (Gefangenwärter), an daß Fischer ihm die Ermordung des Herrn von Kugelgen gestanden. In der darauf sofort angestellten gerichtlichen Vernehmung wiederholte Fischer dies Bekenntniß, gestand auch die Veranbarung des Ermordeten ein. Einige Monate vor der in Rede stehenden Mordthat war nahe bei Dresden auch ein Tischlergeselle, Namens Winter, ermordet und seiner unbedeutenden Habe beraubt worden. Man fragte Fischer, ob er von diesem Verbrechen etwas wisse, er bestritt aber hinsichtlich desselben jede Wissenschaft und Be-theiligung.

Am folgenden Tage zeigte der Amtsfroh dem Gerichte an, daß Fischer in Folge der einbringlichen Vorstellungen, die er ihm gemacht, ihm auch die Ermordung des Winter eingestanden. Vom Gerichte sofort vernommen, wiederholte Fischer auch dies Bekenntniß. Am folgenden Tage an die Stellen geführt, wo beide Verbrechen begangen waren, erneuerte er das doppelte Bekenntniß.

Aber schon am folgenden Tage widerrief er beide Geständnisse mit der Angabe, er habe sie nur abgelegt, weil er in Folge der Qualen der Haft des Lebens überdrüssig sei.

Der Amtsfroh zeigte jedoch einige Tage darauf an, daß Fischer gegen ihn seine beiden Geständnisse wiederholt, und Fischer that dies auch bei seiner unmittelbar darauf erfolgten gerichtlichen Vernehmung, aber wenige Tage darauf widerrief er wieder vor dem Richter die beiden Geständnisse und ist von da ab bei diesem Widerruf verblieben.

Inzwischen war dem Gerichte eine Anzeige zugegangen, durch welche ein zweiter Verdächtiger entdeckt wurde. Der jüdische Handelsmann Löbel Graf hatte angezeigt, daß er am 3. Februar und 4. April zwei grüne Oberrocke und ein Paar Hosen von dem Unterkanonier Kaltosen gekauft. In Folge der Beschreibung der den beiden Ermordeten gestohlenen Kleider in der gerichtlichen Bekanntmachung habe er den Kaltosen zur Rede gestellt und dieser ihm mitgetheilt, daß er die Kleider von dem Kanonier Fischer gekauft.

Kaltosen, ein junger Mensch von 24 Jahren, wurde sogleich verhaftet und gestand ein, die genannten Kleider an Löbel Graf verkauft und von Fischer gekauft zu haben; von der Mordthat wollte er aber nichts wissen. Bei einer Haussuchung in Kaltosen's Wohnung wurden aber noch 3 Schüsseln gefunden, die als des Ermordeten's K. Eigenthum recognoscirt wurden. Kaltosen gab an, daß dieselben in einem der von Fischer an ihn verkauften Röcke gesteckt hätten.

Fischer, über seinen Verkehr mit Kaltosen vernommen, machte wieder völlig widersprechende Angaben, er räumte ein, die gedachten Kleider an Kaltosen verkauft zu haben, und schließlich bestritt er dies entschieden, indem er hinzusetzte: er könne nichts mehr sagen, ihm stehe der Verstand still. Später ließ er sich consequent dahin an, daß er an beiden Mordthaten völlig unschuldig sei und die Geständnisse nur aus Furcht vor Verschärfung des Arrestes abgelegt habe.

Es meldete sich alsbald noch ein dritter Kanonier der Compagnieschuhmacher Kiefling, mit der Anzeige, daß Kaltosen kurz vor seiner Verhaftung ihm gestanden, er habe den Herrn v. K. mit einem Delle ermordet und dann beraubt, er wolle aber, wenn auf ihn ein Verdacht falle, Alles auf Fischer schieben und sagen, er habe die an einen Juden verkauften Sachen des Ermordeten von Fischer gekauft. Kiefling führte noch die sehr wichtige Thatsache an, daß Kaltosen ihm ein Paar seine Stiefel zum Verändern gegeben hatte. Diese Stiefel wurden als Eigenthum des Herrn v. K. erkannt.

Kaltosen leugnete, das erwähnte Geständniß dem Kiefling gemacht zu haben, und wollte die demselben übergebenen Stiefel neu auf dem Markte gekauft haben.

Bei einer neuen Haussuchung in Kaltosen's Wohnung wurde der größte Theil der übrigen der beiden Erschlagenen gehörigen Sachen in einer Bekammer versteckt vorgefunden.

Als diese Sachen dem Kaltosen vorgelegt wurden, verlor er plötzlich die frühere Fassung, machte zuerst dem bei dem Verhöre anwesenden Kiefling die bestigsten Vorwürfe über seinen Verrath und behauptete dann unabweisend, daß er sowohl den Tischlergesellen Winter wie den Herrn v. Kugelgen ermordet und beraubt. Zugleich erklärte er, daß er Fischer fälschlich angeschuldigt und der selbe, an beiden Verbrechen nicht im Geringsten theilhaft sei.

Dies Geständniß hat er im Verlaufe der Untersuchung durch Anführung aller zur Aufklärung des Thatschandandes erforderlichen Nebenumstände vervollständig und nicht widerrufen. Danach hat er v. Kugelgen mit einem Delle ermordet und die Leiche beraubt, als Motiv der That hat er Geldverlegenheit angegeben. Aus den weiteren Aussagen des Kiefling ergab sich, daß Kaltosen gegen ihn auch geäußert, er begreife gar nicht, wie Fischer dazu gekommen sei, sich bei der Mordthat schuldig zu bekennen, obwohl er daran ganz unschuldig sei.

Den beiden Juden vorgestellt, welche die dem v. Kugelgen entwundene Uhr gekauft hatten, wurde Kaltosen auf das Bestimmteste recognoscirt, gestand auch ein, die Uhr an dieselben verkauft zu haben.

Es
gellert,
gemlich
seit der
germaßen
Stupidität
äußerst h
den Amt
Amtsfroh
Weise ha
des Wid
seine Bez
noch mi
behält ih
auf die
ciellen Ur
ofen habe
Die
Sprüche
ein Zwif
Fortschrit
Inzw
Amtsfroh
fischer an
ofen wied
es bei der
Kalto
bei der ge
und erklä
selbe Stra
Der
4. Januar
mordes se
zu belegen
dachts frei
Die le
Instanz au
dies Urtheil
Könige dal
Schwerte h
das Todes
ungeachtet
für schuldig
Durchführung
sich vor de
verfammet
handelt wor
stück, der ih
und mit ihr
dagegen.
Durch
Zweifel gest
die falsche
bleibt sonach
sel als seine
mit Kaltosen
etwas zu Re
züchtigung
einen Vorthe
Wahrscheinli
dessen vollst
Umstände un
suchung als ei
Urtheil gezeig
lich vorausse
von jener so
und hoffen.

Polizei

Das
berurtheilt
bermüthet wa
Criminalg
Anabstung zu
aus einem
hatte, nämlich
der Religion
boten wurden,
diger, jedoch u
eigenen früher
auch seine Re
sonen mitgethe
erklärt hatte,
tung dem weis
nis ablegen, in
sondern um das
eben in der
biger gab er
wir bereits hi
alles, was er g
besseren wurden
Fällen des gew
Personen bezü
gegen die Verha
über deren Mesu
selben sollen ab
auf des Treiben
werfen, lieber so
nichts, mehr so
Zeit nach wird

Es schien hiernach die Sache im Wesentlichen auf- gelöst, obwohl die falsche Selbstanklage des Fischer ziemlich räthselhaft blieb. Falsche Selbstanklagen sind seit der Abschaffung der Tortur ziemlich selten. Ein- germaßen erklärbar wurde diese durch die erwiesene Stupidität des Fischer und die ebenfalls erwiesene äußerst harte Behandlung desselben in der Haft durch den Amtsfrohn. Es war nämlich festgestellt, daß der Amtsfrohn ihn mehrfach auf eine höchst schmerzhaft Weise hatte fesseln lassen. Das Gericht war aber trotz des Widerspruchs des Fischer und trotzdem, daß Kaltosen seine Verächtlichkeit gegen Fischer zurückgenommen hatte, noch nicht von des Ersteren Unschuld überzeugt und behielt ihn in Haft, hauptsächlich weil nach den in Bezug auf die Ermordung des v. Kugelgen ermittelten spe- ciellen Umständen es wahrscheinlich schien, daß Kalt- osen dabei einen Schuß abgegeben habe.

Die Akten waren bereits (im Sept. 1821) zum Spruche an den Schöppenstuhl in Leipzig gefandt, als ein Zwischenfall die Zurückforderung derselben behufs Fortführung der Untersuchung veranlaßte.

Inzwischen zeigte nämlich der mehrfach genannte Amtsfrohn an, Kaltosen habe ihm gestanden, daß Fi- scher an beiden Mordthaten Theil genommen. Kalt- osen wiederholte dies Geständniß vor Gericht und hielt es bei der Confrontation mit Fischer aufrecht.

Kaltosen blieb auch bis zu seinem Tode hartnäckig bei der gegen Fischer ausgeprochenen Anschuldigung und erklärte noch auf dem Schafot, daß Fischer die- selbe Strafe verdient habe wie er.

Der leipziger Schöppenstuhl erkannte unter dem 4. Januar 1821, daß Kaltosen des zweifachen Mord- mordes schuldig und mit der Todesstrafe des Rades zu belegen, Fischer dagegen wegen mangelnden Ver- dachts freizusprechen und der Haft zu entlassen sei.

Die leipziger Juristenfacultät bestätigte als zweite Instanz auf die von Kaltosen eingelegte Appellation dies Urtheil, das in Folge seines Gnadengesuches vom Könige dahin abgeändert wurde, daß er mit dem Schwerte hingerichtet sei. Am 12. Juli 1821 wurde das Todesurtheil an ihm vollstreckt. Fischer wurde ungeachtet seiner Freisprechung vom Volke in Dresden für schuldig gehalten und wäre heinabe am Tage der Hinrichtung des Kaltosen von einer Volksmenge, die sich vor der Wohnung seines Vertheidigers Eisen- stück versammelt hatte, zu dem er gegangen war, gemiß- handelt worden. Nur die Entschlossenheit des Eisen- stück, der ihn neben sich in einen Wagen einsteigen ließ und mit ihm durch die Menge davonfuhr, schützte ihn davor.

Durch die weiteren Ermittlungen ist außer allen Zweifel gestellt, daß Fischer wirklich unschuldig war; die falsche Verächtlichkeit des Kaltosen gegen ihn bleibt sonach eben so sehr ein psychologisches Räth- sel als seine falsche Selbstanklage, zumal da Fischer mit Kaltosen wenig bekannt gewesen war und ihm nie etwas zu Leide gethan hatte. Dergleichen falsche Ver- achtigungen kommen wohl vor, wenn ein Angeeschuldigter einen Vortheil davon hat oder wenigstens mit einiger Wahrscheinlichkeit hoffen kann; nach seinem Verständniß u. dessen vollständiger Bestätigung durch die ermittelten Umstände mußte aber Kaltosen, der sich in der Unter- suchung als einen Menschen von Bestand und richtigem Urtheile gezeigt hatte, seine Verurtheilung als unvermeid- lich voraussehen, war auch darauf gefaßt und konnte von jener falschen Verächtlichkeit keinen Nutzen haben und hoffen.

Polizei- und Tages-Chronik.

Das sogenannte Lebensgeständniß des zum Tode verurtheilten Mörders Pfab ist nicht, wie hin und wieder vermuthet worden ist, in der in ähnlichen Fällen vielfach officiell gewordenen Absicht abgelegt worden, dadurch Ver- gnadigung zu erlangen, sondern ist wirklich und wahrhaf- tig aus einem reuigen Gemüthe hervorgegangen. Pfab hatte nämlich schon vor langer Zeit, als die Erbsungen der Religion durch den Stadtvogteiprediger ihm darge- boten wurden, sein verdorren Herz bekehrt und diesem Pred- iger, jedoch unter dem Siegel der Beichte, nicht nur seine eigenen früheren Verbrechen sammtlich gestanden, sondern auch seine Kenntniß von den Verbrechen anderer Per- sonen mitgetheilt. Wie er damals zugleich dem Prediger erklärt hatte, wollte er erst am Tage vor seiner Hinrich- tung dem weltlichen Richter in gleicher Weise sein Geständ- niß ablegen, nicht um dadurch einen Auslaß zu erlangen, sondern um dasselbe dadurch zu bewahren, daß er es eben in der Stirnbekunde ablegte. Auf Verlangen des Pre- digers gab er jedoch diesen Vorfall auf und gestand, wie wir bereits früher mitgetheilt haben, vor etwa 6 Wochen alles, was er gethan und was er wollte, ein. In Folge dessen wurden theils des Diebstahls, in sechs verschiedenen Fällen des gewaltsamen Eindringens, theils der Ehebrech- ergen die Verhafteten schwab, und wir vermögen über deren Resultate daher noch nichts zu berichten, die- selben sollen aber keine unglücklichen sein und vor Allem auf der Evidenz des Ehler Verfalls ein sehr kluges Licht werfen. Letzter soll von dem dabel entworfenen Gegenstände nichts mehr weiterverlangen sein. Aller Wahrschein- lichkeit nach wird die Erhebung der Anklage in dieser Sache

so beschleunigt werden, daß sie noch in der nächsten Sitzungsperiode des Stadtschwurgerichts zur Verhandlung kommt. Ob Pfab dann noch leben wird, ist übrigens sehr die Frage. Wie wir hören, soll er fast täglich bitten, die Vollstreckung seines Urtheils nicht mehr zu lange aus- zusetzen.

Der Anklageproceß gegen den Maschinenbauer Mann, der vor einigen Monaten das Dienstmädchen des Geheimraths Bösch durch zwei Pistolenschüsse tödtlich verwundete und sich darauf selbst bei einem in der Nähe wohnenden Prediger zur Haft gestellt hatte, wird bereits am 27. d. M. vor dem hiesigen Stadtschwurgericht zur Verhandlung kommen. Mann soll überall seiner That und aller diefelbe begleitenden Nebenumstände geständig sein, so daß möglicherweise ohne Zuziehung der Geschwore- nen das Erkenntniß gefüllt werden dürfte.

Der Gang des Concurses in der Aussteuerkassen- angelegenheit ist so sehr beschleunigt worden, daß die ersten Vorladungen an alle Interessenten bereits erlassen und alle, welche haben aufgefunden werden können, mit ihren Anträgen vernommen sind. Jetzt wird nun ein zweiter Präcisionsstermin anberaumt werden. Trotz der größten Anstrengungen, welche Seitens des Stadtraths zur Be- schleunigung dieses Proceßes gemacht werden, dürfte der- selbe doch schmerzlich vor Ablauf von 5 Jahren vollständig bis zur Ausföhrung der Masse erledigt sein.

Die Pichelberge, der Lieblingssausenthal aller auf Landpartien verlesenen Berliner, sahen vor einigen Tagen eine zahlreiche Gesellschaft unter ihren frischbeleb- ten Bäumen einherwandeln, unter der sich eine junge Dame ebenso wohl durch ihre Schönheit, welche durch einen Keck auf ein Ohr geführten „letzten Versuch“ nicht unerheblich erhöht wurde, wie durch die Schönheit ihres kleinen Begleiters, eines reizenden Wachtelhündchens, her- äußeren Vernehmen nach auf den wohlwollenden Namen „Agor“ hörte, auszeichnete. Die erstere Eigenschaft, näm- lich die eigene Schönheit, machte auf einige junge Ber- liner, welche ebenfalls die Pichelberge zur Einsamung frischer Luft aufgesucht hatten, einen so lebhaften Eindruck, daß sie sich schmeichelnd der Dame trotz des sie umgeben- den Kreises ihrer Gespiellinnen naheten und ihr süße Worte ins Ohr zu flüstern versuchten. Diese Dame aber, seit einigen Jahren glücklich verheirathet, war keines- wegs geneigt, in irgend welcher Weise den jungen Leuten eine Annäherung zu gestatten und machte ihnen dies so klar bemerlich, daß sie weniger beschämt als erzürnt sich davon machen mußten. Ob dies aber vollständig aus- geführt wurde, gab einer der Herren dem kleinen Agor, der ihm grade in den Weg kam, aus Wuth über seinen Abfall, wie es scheint, mit dem Absah seines Stiefels, einen so unüberlegt hystigen Schlag, daß Agor auf der Stelle ins Gras legte und darin bis d. h. zum großen Entsetzen aller anwesenden Damen sofort seinen Athem erlosch. Kaum sah die Dame dies fürchter- liche und unerwartete Ende ihres Lieblings, so stürzte sie wehklagend über seinem noch warmen Leichnam zusammen und die Pichelberge, sonst nur an Laute der höchsten Freude gewöhnt, hörten plötzlich und zu ihrem eigenen Erschauern an diesem Tage laute Klagen und ließen sich statt durch den Himmelsstich durch eine Thränenkath aus schönen Augen erquickten. Diese Klagen drangen sehr bald auch zu den Ohren der Chemänner dieser Gesellschaft, welche sich abseits ins hohle Gras gelegt hatten, um einer sybaritischen Ruhe zu genießen. Sie eilten herbei, hörten von dem entsetzlichen Todesfall und setzten sofort rache- schraubend den inzwischen beinahe erschundenen Mörder nach. Diese waren aber die Ungeschicklichkeit eines ihrer Gefährten übrigens nicht weniger entsetzt, als die Damen, denen sie einen so unausprechlichen Verlust zugefügt hatten. Dies erklärt in sie mit einer für beide Theile höchst ehrenhaften Offenherzigkeit den nachsendenden Chemännern, die durch solch Benehmen abgelenkt, die Anschuldigungen huldvoll und herablassend in Empfang nahmen, als vollständige Unschuldigung des Benehmens aber den Utsah des kleinen Agor in wenigen Tagen for- derten. Daraus trennte man sich unter Auswechslung von Karten und Höflichkeitserzeigungen. Vor einigen Tagen nun erschien eine Deputation der jungen Leu- bei der Dame, die noch immer trauernd über ihren Bewing nach-Baffung rang und überreichen ihr unter lebhaftem Bedauern über das Missgeschick, welches sie betroffen, einen kleinen Hund von sabelhafter Schönheit, der o Entzücken auf den Namen Agor hörte und sofort der Dame seine gute Erziehung durch schmeichelnde Beledungen der Hände, respective der reizenden Gesichtszüge zu erkennen gab. Die jungen Männer hatten also nicht nur unter Auf- wandung aller möglichen Kosten den Hund erworben, nach- dem sie die ganze Stadt nach ihm durchsucht, sondern sie hatten ihn auch so lange dreist, bis er auf den Namen „Agor“ hörte, damit seine schöne Herrin vollständig in ihm einen Ersatz für den gemordeten Liebling finde. Diese deutlichen Zeichen von Reue über die böse That und von Bildung wenigstens in Betreff des Umgangs mit Damen, söhnten die freistehenden Partisten so vollständig aus, daß der kleine Agor vor den Tritten dieser Schläge werlich in- Erwägelt bewahrt sein wird. Er wird sich daher wohl, wenn auch erst im nächsten, einen anderen Tod suchen müssen.

Ein Eigenthümer in der Mülherstraße wurde vor einigen Tagen von drei Dieben heimlich, welche aus seinem Stalle zwei vollständige Pferdegeschirre und zwei Halseppeln stahlen. Er überreichte die Diebe, welche sich bei seinem Erscheinen mit den gestohlenen Gegenständen im- Gähnp auf die Seine machten. Mit einer Blinte be- waffnet, verfolgte er sie, rief ihnen zu, stehen zu bleiben, und snernte, da diesem Rufe keine Folge geleistet wurde, die Blinte ab. Einer der Diebe wurde von der Garot- ladung in der linken Schulter getroffen, stürzte ohnmächtig nieder und wurde ergriffen, seine beiden Genossen entliefen. Der Dritte ist ein Zimmergeselle und mußte, da die Verletzung sehr erheblich ist, nach der Charité geschafft werden.

In der Dragonerstraße fiel vor einigen Tagen ein mit Kalklöcher beschäftigter Arbeiter in den kochenden Kalk der Grube und verbrannte sich die Augen, den Mund und die Schenkel dermaßen, daß er in die Charité gebracht werden mußte.

Während auf den meisten der mit Springbrunnen neuerdings versehenen, leider jedoch nicht sehr dadurch ver- herrlichten Plätze, die Wasserkräfte bereits in vollem Gange sind, und die Straßenjugend Berlins durch das hübsche süße Wasser zu nie gekannter Reinlichkeitsliebe verleiten, scheint die Anlage des Springbrunnens auf dem Dönhofsplatz entschieden unglück zu haben. Zuerst zeigte sich im dortigen Wasser eine nicht große Locke und nicht ganz wasser reichte Stelle, als man zu deren Reparatur schritt, scheint man sich aber überzeugt zu haben, daß im ganzen Dönhofsplatz etwas faul ist, denn man sieht jetzt wieder um die ganze Anlage einen hohen Saun, gewiß eine Andeutung, daß eine Generalreparatur des noch ganz neuen Beckes notwendig geworden ist. Das Löwenkind wird bei der Hitze also noch nicht mit Wasser gespeist werden.

Dem Vernehmen nach soll auf dem Exercierplatz in der Annenstraße und zwar dem dort schon seit Jahren befindlichen Exercierhaus gegenüber eine große Kaserne erbaut werden, welche den ganzen großen Platz einnehmen soll, so daß ein ganzes Regiment darin soll Platz finden können. Welches der hier garnisonirenden Garde-Regi- menter horthin verlegt werden wird, ist noch nicht be- stimmt. Der Bau soll bereits in diesem Jahre begonnen werden.

Von dem K. Polizei-Präsidenten sind in letzter Zeit die meisten Gesuche um neue Concessionen zur Errich- tung von Schankwirtschaften aus dem gewiß nicht un- richtigen Grunde, daß ein Bedürfnis für neue Vergnügungs- resp. Erfrischungsorte keineswegs vorhanden ist, zurück- gewiesen worden. In gleicher Weise ist auch in den um- liegenden zum Berliner Polizeibezirk gehörenden Dörfern verfahren worden.

Von bedeutender Hebung der Gastronomie und Feinschmeckerei in Berlin auch unter den mittleren Stän- den hat der vergangene Winter einen recht deutlichen Be- weis gegeben. Ein einziger hiesiger Handwerker, der weder an den Hof noch an den Adel seine Kreibhaus- erzeugnisse verkauft, hat im vergangenen Winter allein für 300 Thlr. Spargel verkauft.

Dem ehemaligen Rechtsanwält, Justizrath Wager- ner, wurden bekanntlich vor einigen Jahren und zwar bald nach seinem Rücktritt von der Redaction der Neuen pres- sischen Zeitung über seinen Partheigenossen die Mittel zum Ankauf der beiden Güter, Culenburg und Dummer- witz gewährt, es konnten diese Verfügungen aber sei- ner juristischen wie politischen Wirksamkeit wegen nicht von ihm selbst bewirksamsetzt werden und er sah sich daher genöthigt, einen Deconomen, dem er sein volles Vertrauen schenkte, mit dieser Bewir- kung zu beauftragen. Dies Vertrauen soll der Oberaufseher der beiden Güter jedoch so arg getäuscht haben, daß dem Eigenthümer dadurch ein sehr erheblicher Schaden entstanden und er genöthigt gewesen ist, die Sachlage dem Kreisgericht anzuzeigen, das in Folge dessen die Verhaftung des Deconomen angeordnet hat. Wagerner hat übrigens jetzt das Gut Dummerwitz veräußert, soll sich aber von Culenburg vorläufig noch nicht trennen wollen.

Zwischen dem Gründer der Berliner Gewerbe- halle Falk und dem Protector derselben, dem Justizrath Wagerner, waren in Folge der Trennung des Ersteren aus seiner lucrativen Stellung als Director dieses Instituts eine Anzahl Prozesse entstanden, welche theils für den einen, theils für den anderen günstig ausgefallen waren, für Falk aber sich so größtentheils so ungünstig gestaltet hatten, daß er zu einem öffentlichen Schritt seine Zuflucht nahm, um sich die Sympathien des Publicums zu ge- winnen und in den beiden auch von uns erwähnten Proceß die Geschäftsthatigkeit des Justizraths Wagerner sehr heftig angriff. Daß die aus letzteren ihm entstehen- den unangenehmen Folgen durch den öffentlichen Widerruf des Defessers der Proceßuren, von dem wir seiner Zeit ebenfalls Notiz nahmen, erledigt sind, ist bekannt, allein, die sich dafür interessiren, daß die ganze Angelegenheit beendet ist, können wir aber jetzt auch noch mittheilen, daß die zwischen den beiden Herren im Civilproceß strei- tigen Rechte durch eine Summe von 800 Thlr., welche Herr Falk erhalten hat, so vollständig zur allgemeinen Zufrieden- heit ausgeglichen sind, daß zur Zeit keiner der zahlreichen Prozesse Falk wider Wagerner oder umgekehrt mehr beim Stadtrichter schwebt.

In einigen hiesigen Brauereien hat der zahlreiche Besuch an den Sonntagen, der Feinstewegs aus den Gärten und Käuern des bairischen Bieres, sondern größtentheils aus Personen besteht, die nach längerem Spaziergang sich die Trockenheit aus dem Gasse verschreiben oder auch sich seinen Tag in der Woche doch einmal ein Vergnügen machen wollen. Dieser Besuch hat also hier und dort zu seinem eigenthümlichen Gebrauch geführt, vor dem Liebhaber eines guten Bieres gewarnt werden muß. Es wird an diesen Tagen nämlich sogenanntes Sonntagbier d. h. ein Gebraun geschickt, das zwar keineswegs verdorben oder ungenießbar, aber doch aus diesem oder jenem Miß- griff beim Brauen und bei der Behandlung nicht von der Qualität ist, wie man es mit Recht verlangen kann. Schon mancher Stammgast eines oder des anderen öffent- lichen Locals hat beschab an den Sonntagen seine Be- suchs eingekauft.

Von einer kürzlich vorgekommenen Militärdienst- verweigerung erzählt man hier eine interessante Geschichte. Ein junger Mann aus Berlin gebürtig und zum Litho- graphen ausgebildet, war vor dem Befehl eines litho- graphischen Instituts in R. als Gehülfe angenommen. Der Befehl dieses Instituts gehört zur Secte der Duldler, (ob durch Geburt oder späteren Uebertritt

